



Verordnungsblatt für Tirol

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 11. Dezember 2025

142.

Geschäftsordnung der Kulturbiräte

142. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 2025 über die Geschäftsordnung der Kulturbiräte

Aufgrund des § 12 Abs. 7 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBL Nr. 31/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 35/2025, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines und Aufgaben

(1) Bei der Zusammensetzung der Kulturbiräte im Sinn des § 11 Abs. 3 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes soll auf eine ausgewogene regionale Verteilung und eine Abbildung des breiten Spektrums der jeweiligen Sparte geachtet werden.

(2) Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Funktionsdauer darf zwei Legislaturperioden nicht überschreiten.

(3) Um den spartenübergreifenden Austausch zu erleichtern, wählt jeder Beirat für die Dauer der Legislaturperiode aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher samt Stellvertretung, die/der an den spartenübergreifenden Treffen der Beiräte teilnimmt und die gemeinsamen Interessen der jeweiligen Sparte vertritt.

§ 2

Einberufung der Sitzungen

(1) Die Kulturbiräte werden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer Sitzung einberufen. Ein Kulturbirat ist zudem binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt. Bei Bedarf können die Mitglieder aller Kulturbiräte zu einer außerordentlichen gemeinsamen Sitzung einberufen werden.

(2) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden schriftlich mindestens drei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Vorschläge zur Tagesordnung, insbesondere konkrete inhaltliche Diskussionspunkte, sind von der Sprecherin/dem Sprecher des jeweiligen Beirats bis zu diesem Zeitpunkt einzubringen, um in der Einladung berücksichtigt werden zu können.

(3) Die Tagesordnung hat jedenfalls die Punkte Feststellung der Anwesenheit, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung, Genehmigung der Tagesordnung und Allfälliges zu enthalten.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Ergänzend zu den Beiratssitzungen kann die Geschäftsstelle anlassbezogen die Sprecherinnen/die Sprecher der Beiräte zu einem spartenübergreifenden Treffen einladen. Diese Treffen dienen der spartenübergreifenden Vernetzung sowie Diskussion interdisziplinärer kulturpolitischer Fragestellungen und finden ohne formelle Tagesordnung statt.

§ 3

Beschlussfassung

(1) Die Kulturbiräte sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter bzw. ihre/seine Stellvertreterin und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

(2) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens bis zur Einberufung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden schriftlich einzubringen. Die Tagesordnung kann mit Stimmenmehrheit ergänzt oder in ihrer Reihenfolge geändert werden.

(3) Die Kulturbiräte fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Die/der Vorsitzende bzw. ihr/sein Stellvertreter bzw. ihre/seine Stellvertreterin sind nicht stimmberechtigt.

(4) Im Verhinderungsfall kann einem Mitglied des Kulturbirätes das Stimmrecht für die jeweilige Sitzung mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden. Auf jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal eine weitere Stimme übertragen werden.

(5) Für die Erstattung von Vorschlägen zur Vergabe von Auszeichnungen, Preisen und Stipendien gelten die in den jeweiligen Statuten vorgesehenen Beschlusserfordernisse.

(6) Beschlüsse können im Bedarfsfall schriftlich auf dem Umlaufweg herbeigeführt werden. Es gelten die allgemeinen Beschlusserfordernisse der Kulturbiräte. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(7) Bei Befangenheit oder Unvereinbarkeit besteht für die Mitglieder des Kulturbirätes die Verpflichtung, dies offenzulegen und sich der Stimme zu enthalten.

§ 4

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen, die zu enthalten hat:

- a) den Ort und die Zeit der Sitzung,
- b) die Anwesenden,
- c) die Tagesordnung,
- d) die gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift ist von der Geschäftsstelle zu unterfertigen und spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. Das Sitzungsprotokoll ist ein Resümee- und Beschlussprotokoll. Es sind die gestellten Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen (unter Nennung der Stimmverhältnisse) wiederzugeben. Die Sitzungsprotokolle werden auf der Homepage der Abteilung Kultur veröffentlicht.

§ 5

Geschäftsstelle

(1) Die Kanzleigeschäfte der Kulturbiräte hat die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Angelegenheiten der Kulturförderung zuständige Abteilung zu führen.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Beiräte insbesondere bei folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Sitzungen, Einholen der notwendigen Informationen,
- b) Einladungen und rechtzeitige Versendung der Unterlagen,
- c) Erstellung von Protokollen, Versendung und Aufbewahrung,
- d) Durchführen der Beschlüsse,
- e) Administrierung des Aufwandsatzes.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Mattle

Der Landesamtsdirektor:

Forster

Erläuternde Bemerkungen

Zum Entwurf einer Verordnung über die Geschäftsordnung der Kulturbiräte

I.

Allgemeines

Um die Bedeutung der Kulturbiräte als Beratungsorgane der Landesregierung und zentraler Bestandteil der Kulturförderung in Tirol hervorzuheben und darüber hinaus durch zeitgemäße inhaltliche Anpassungen und Neuerungen die Beiratstätigkeit als Ausdruck der Teilhabekultur und eine Form der Qualitätssicherung stärker in den Fokus zu rücken, wird die bereits aus dem Jahre 2015 stammende Verordnung der Geschäftsordnung der Kulturbiräte neu erlassen.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Um die Vielfalt des kulturellen Lebens in allen Landesteilen Tirols möglichst breit abzubilden, soll bei der Zusammensetzung der Kulturbiräte neben den bisherigen Kriterien auf eine ausgewogene regionale Verteilung und eine Abbildung des breiten Spektrums der jeweiligen Sparte geachtet werden.

Eine maximale Funktionszeit von zwei Legislaturperioden gewährleistet Transparenz und Flexibilität und ermöglicht Offenheit für neue Perspektiven.

Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher samt Stellvertretung, die/der die Interessen der jeweiligen Sparte vertritt und an den spartenübergreifenden Treffen der Beiräte teilnimmt.

Damit soll die spartenübergreifende Zusammenarbeit gestärkt und die Beratung über Spartengrenzen hinweg erleichtert werden.

Zu § 2

Durch die Aufnahme und Bekanntgabe konkreter inhaltlicher Diskussionspunkte in die Tagesordnung soll dem grundsätzlichen kulturpolitischen Diskurs und den Anliegen der Beiräte mehr Raum gegeben werden.

Als Ausdruck der Teilhabekultur und Form der zusätzlichen Qualitätssicherung wird zusätzlich zu den Kulturbiratssitzungen anlassbezogen ein formloser, spartenübergreifender Austausch installiert, der insbesondere der spartenübergreifenden Vernetzung und Diskussion interdisziplinärer kulturpolitischer Fragestellungen dient. Spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Treffen lädt die Geschäftsstelle die aus dem jeweiligen Beirat zu wählenden Sprecherinnen oder Sprecher schriftlich ein mit der Bitte um Bekanntgabe allfälliger Diskussionspunkte.

Zu § 3

Hinsichtlich der besonderen Beschlusserfordernisse für die Vergabe von Auszeichnungen, Preisen und Stipendien wird auf die jeweiligen Statuten verwiesen.

Zu § 4

Das Sitzungsprotokoll ist ein Resümee – und Beschlussprotokoll, das von der Geschäftsstelle zu unterfertigen und spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln ist.

Zu § 5

Diese Bestimmung sieht die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Angelegenheiten der Kulturförderung zuständige Abteilung als Geschäftsstelle für die Kanzleigeschäfte der Kulturbiräte vor.

Zu § 6

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.